



Partner Treuhand Frankreich
17 rue Louis Guerin
69100 Villeurbanne
Tel 0033 (0)4 78 26 31 47
www.partner-treuhand.fr



Click to read our expansion announcement

Neuerungen im Finanzgesetz für 2025 und steuerliche Neuerungen für Ausländer in Frankreich

1- Änderung der Berechnung von Immobiliengewinnen im Rahmen des LMNP-Systems

Das Finanzgesetz schafft einen Steuervorteil für das System der unprofessionellen möblierten Vermietung (LMNP) ab, indem es nunmehr vorsieht, dass die während der Mietzeit einer Immobilie abgezogenen Abschreibungen bei ihrer Veräußerung zur Berechnung des damit verbundenen Immobiliengewinns berücksichtigt werden.

So wird bei der Berechnung des Gewinns aus der Veräußerung einer Immobilie durch einen Steuerpflichtigen, der dem System des "LMNP" unterliegt, der Kaufpreis um den Betrag der zuvor zum Abzug zugelassenen Abschreibungen gemindert (und somit der Gewinn erhöht). In der Praxis erhöhen die Abschreibungen, die die progressiv besteuerten Mieteinnahmen verringert haben, die Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn, der der proportionalen Einkommenssteuer von 19 % (ohne einen eventuellen Zuschlag) unterliegt.

2 - Erhöhung der Registrierungsgebühr und der Grundbuchsteuer auf

Das Finanzgesetz sieht für die Départementsräte die Möglichkeit vor, den Anteil des Départements an der Handänderungssteuer auf die Veräußerung von Immobilien von 4,5 % auf 5 % für Handlungen und Vereinbarungen anzuheben, die zwischen dem 1. April 2025 und dem 31. März 2028 vorgenommen bzw. abgeschlossen werden. Der Höchstsatz der Grunderwerbsteuer würde dann von 5,81% auf 6,31% angehoben. Diese Erhöhung würde jedoch nicht für den erstmaligen Erwerb eines Hauptwohnsitzes gelten.

4 - Differenzieller Beitrag auf hohe

Das Finanzgesetz führt eine Contribution Différentielle sur les Hauts Revenus (CDHR) ein, um eine Mindestbesteuerung von 20 Prozent auf das Einkommen der wohlhabendsten Steuerzahler zu gewährleisten.

Diese Regelung gilt nur für die Einkünfte des Jahres 2025 und betrifft in Frankreich wohnhafte Steuerhaushalte, deren steuerliches Referenzeinkommen 250 000 € für eine alleinstehende Person und 500 000 € für ein gemeinsam veranlagtes Ehepaar übersteigt.

5 - Begriffe "steuerlicher Wohnsitz" im Sinne des innerstaatlichen Rechts und "steuerlicher Aufenthalt" im Sinne des Abkommens: Vorrang des Abkommensrechts vor dem innerstaatlichen französischen Recht

Unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit gilt ein Steuerpflichtiger nach innerstaatlichem französischem Recht grundsätzlich als steuerlich in Frankreich ansässig, wenn er eines der alternativen Kriterien gemäß Artikel 4 B des CGI erfüllt (Haushalt in Frankreich / Hauptaufenthalt in Frankreich / Ausübung einer hauptberuflichen Tätigkeit in Frankreich / Mittelpunkt der wirtschaftlichen Interessen in Frankreich).

Die Steuerverwaltung weist in ihrer Doktrin darauf hin, dass eine Person, die aufgrund eines Steuerabkommens in einem anderen Staat ansässig ist, für die Anwendung des innerstaatlichen französischen Rechts nicht als in Frankreich steuerlich ansässig angesehen werden kann, obwohl sie dort ihren steuerlichen Wohnsitz im Sinne von Artikel 4 B des CGI hat (BOI-INT-DG-20-10-10 vom 12. September 2012, Nr. 50).

Das internationale Steuerrecht hat somit Vorrang vor dem innerstaatlichen französischen Recht.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass, wenn eine Person gemäß dem bilateralen Steuerabkommen als in einem anderen Land steuerlich ansässig gilt, ihre Gehälter aus französischen Quellen aufgrund ihres Status als nicht in Frankreich steuerlich ansässige Person einer Quellensteuer unterliegen (Artikel 182 A CGI).

Mit einem Urteil, das die Personalabteilungen französischer Unternehmen, die nicht in Frankreich steuerlich ansässige Personen beschäftigen, umkrempeln sollte, widersprach der Conseil d'Etat der Doktrin der Steuerverwaltung (CE, 5. Februar 2024, Nr. 469771) und erst recht dem Grundsatz, dass das (internationale) Vertragsrecht Vorrang vor dem innerstaatlichen französischen Recht hat.

In einer Pressemitteilung vom 29. April 2024 teilte die Verwaltung mit, dass sie an der in ihrem Amtsblatt ausgedrückten Position festhalte und kündigte an, dass diese im Rahmen eines künftigen Finanzgesetzes bestätigt werde.

Dies ist nun geschehen: Artikel 4B des französischen Steuergesetzbuchs (Code général des impôts) besagt nun, dass eine Person, die mindestens eines der Wohnsitzkriterien dieses Artikels erfüllt (Haushalt in Frankreich / Hauptaufenthalt in Frankreich / Ausübung einer beruflichen Haupttätigkeit in Frankreich / Mittelpunkt der wirtschaftlichen Interessen in Frankreich), dennoch nicht als in Frankreich steuerlich ansässig betrachtet werden kann, wenn sie aufgrund eines Steuerabkommens nicht als in Frankreich ansässig angesehen wird.

In diesem Fall und selbst wenn die Person nur eines der Kriterien von Artikel 4B des CGI erfüllt, wird trotzdem die für nicht ansässige Personen vorgesehene Quellensteuer fällig.

5 - 10-jährige Wiederaufnahmefrist bei falschem Steuerwohnsitz im Ausland

Gemäß Artikel L. 169 LPF wird das Rücknahmerecht der Verwaltung grundsätzlich bis zum 31. Dezember des dritten Jahres ausgeübt, das auf das Jahr folgt, für das die Steuer geschuldet wird.

Von nun an hat die Verwaltung eine Wiederaufnahmefrist von zehn Jahren, wenn eine natürliche Person einen falschen Steuerwohnsitz im Ausland geltend macht.

Diese neue Regelung betrifft nicht nur die Einkommensteuer, sondern auch die Registrierungsgebühren und das IFI.

6 - Modalitäten der Rückerstattung der Abgabe auf Gewinne aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen durch Gebietsfremde

Grundsätzlich sind Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren in dem Land zu versteuern, in dem man steuerlich ansässig ist.

Je nachdem, was das jeweilige Steuerabkommen vorsieht, kann der Verkäufer, der eine Beteiligung von mehr als 25% an einem französischen Unternehmen besitzt, dazu verpflichtet sein, in Frankreich eine Quellensteuer auf den mit dem Verkauf verbundenen Gewinn zu zahlen.

Artikel 244 bis B des CGI sieht nämlich eine Abgabe auf Gewinne vor, die von nicht ansässigen natürlichen oder juristischen Personen durch die Veräußerung von Wertpapieren erzielt werden, die zu einer Beteiligung von mindestens 25 % an einer französischen Gesellschaft gehören, die der Körperschaftsteuer unterliegt.

Das Haushaltsgesetz enthält eine Maßnahme zur Anpassung der Abgabe nach Artikel 244 bis B des CGI an das Recht der Europäischen Union im Anschluss an eine Entscheidung des Staatsrats vom 31. Mai 2024, in der festgestellt wurde, dass es gegen den Grundsatz des freien Kapitalverkehrs verstößt, wenn natürliche Personen, die nicht in Frankreich ansässig sind, nicht in den Genuss der für Steuerinländer vorgesehenen Abschläge für die Haltedauer kommen.

Nunmehr können natürliche Personen durch Einspruch die Erstattung der Abgabe nach Artikel 244 bis B des CGI in Höhe des Überschusses zwischen dem Steuerbetrag, der nach dem für in Frankreich steuerlich ansässige Personen geltenden progressiven Steuertarif nach Anwendung der Abzüge für die Haltedauer berechnet wurde, und der für nicht ansässige Personen reservierten Abgabe beantragen.

Die neue Regelung gilt für Erstattungsanträge, die ab dem 22. November 2024 eingereicht werden.

7 - Meldepflicht in Bezug auf digitale Vermögenswerte: Verschärfte Kontrollmodalitäten und Sanktionen

Personen oder juristische Personen, die in Frankreich ansässig oder niedergelassen sind, müssen zusammen mit ihrer Einkommens- oder Gewinnsteuererklärung die Referenzen von Konten für digitale Vermögenswerte angeben, die bei im Ausland ansässigen Unternehmen, juristischen Personen, Institutionen oder Organismen eröffnet, gehalten, genutzt oder geschlossen wurden.

Bei Nichtmeldung gelten besondere Bußgelder: 750 € pro nicht gemeldetem Konto und 125 € pro unterlassener oder unrichtiger Meldung, bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 € pro Meldung. Diese Beträge können auf 1.500 € bzw. 250 € erhöht werden, wenn der Marktwert der Konten zu irgendeinem Zeitpunkt im Jahr 50.000 € übersteigt.

Das Finanzgesetz verschärft die Kontrollmodalitäten der Verwaltung und die Sanktionen, die bei Nichteinhaltung dieser Meldepflicht verhängt werden.

Die Verwaltung kann nun von natürlichen Personen, die dieser Meldepflicht - mindestens einmal in den vorangegangenen zehn Jahren - nicht nachgekommen sind, Informationen oder Nachweise über die Herkunft und die Art und Weise des Erwerbs digitaler Vermögenswerte verlangen, die in einem nicht gemeldeten Portfolio enthalten sind (LPF, Art. L. 23 C).

Bei Ausbleiben einer Antwort innerhalb von 60 Tagen (90 Tage bei unbefriedigender Antwort) würden diese digitalen Vermögenswerte bis zum Beweis des Gegenteils als unentgeltlich erworbenes Vermögen gelten, das mit einem Steuersatz von 60% besteuert wird (CGI, Art. 755 und 777).

Der in Artikel 1729-0 A des CGI vorgesehene Aufschlag von 80 % gilt für Vermögenswerte, die in einem oder mehreren Portfolios digitaler Vermögenswerte enthalten sind oder waren, die gemäß Artikel 1649 bis C hätten gemeldet werden müssen, mit einem "untersten" Mindestbetrag in Höhe der in Artikel 1736, X des CGI vorgesehenen Pauschalstrafen.

Die Verwaltung hat nun ein auf 10 Jahre ausgeweitetes Wiederaufnahme-Recht, wenn die Meldepflicht in Bezug auf Konten für digitale Vermögenswerte nicht eingehalten wird (LPF, Art. L. 169, Abs. 4 geändert).

8- Managementpaket: Anpassung des Steuersystems

Managementpakete sind Instrumente, die hauptsächlich zur rechtlichen Strukturierung von Unternehmensübernahmen, insbesondere im Rahmen von "Leverage buy out"-Transaktionen (LBO), eingesetzt werden. Sie zielen darauf ab, die Interessen der Führungskräfte und Mitarbeiter eines Unternehmens mit denen der Finanzinvestoren in Einklang zu bringen.

Gemäß Artikel 163 bis H, I und II des CGI gilt die neue Regelung für Nettogewinne aus Wertpapieren, die von Arbeitnehmern oder Führungskräften gezeichnet oder erworben wurden (oder ihnen zugeteilt wurden) und die als Gegenleistung für die Ausübung von Arbeitnehmer- oder Führungsaufgaben erworben wurden in :

- die Gesellschaft, die die Wertpapiere ausgibt,

- jede Gesellschaft, an der diese direkt oder indirekt einen Anteil des Kapitals hält (Tochtergesellschaft),
- oder in jeder Gesellschaft, die direkt oder indirekt einen Anteil am Kapital der ausgebenden Gesellschaft hält (Muttergesellschaft).

Der Wortlaut von Artikel 163 bis H des CGI greift den vom Staatsrat in seinen Grundsatzurteilen vom 13. Juli 2021 herausgearbeiteten Begriff des Gewinns auf, der "als Gegenleistung für die Aufgaben" eines Arbeitnehmers oder einer Führungskraft erworben wird, ohne jedoch eine Legaldefinition vorzuschlagen. Unseren Informationen zufolge zielt diese Formulierung darauf ab, dass nur solche Gewinne in den Anwendungsbereich der neuen Regelung fallen, die nach dem vom Staatsrat in den oben genannten Urteilen entwickelten Raster als Löhne umqualifiziert werden können. Daraus würde folgen, dass Gewinne, die im Lichte der Verwaltungsrechtsprechung nicht als Gehälter und Löhne umqualifiziert werden können, außerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 163 bis H des CGI liegen würden.

Wir werden mit Interesse auf die Bestätigung der Verwaltung zu diesem Punkt warten.

In Anbetracht des Wortlauts von Artikel 163 bis H des CGI scheint es uns, dass die Regelung auf Gewinne aus Managementpaketen anwendbar ist, unabhängig davon, ob sie unter ein qualifiziertes System fallen (Aktienoptionspläne, Pläne zur Zuteilung von Gratisaktien und BSPCE), wenn die Bedingung der Gegenleistung für die Funktionen eines Arbeitnehmers oder einer Führungskraft erfüllt ist (insbesondere unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen, die den Arbeitnehmer oder die Führungskraft nach dem Erwerb oder der Zeichnung ihrer Wertpapiere an das Unternehmen binden).

Gemäß Artikel 93, IV-A des Finanzgesetzes gilt die neue, in Artikel 163 bis H des CGI kodifizierte Regelung für Verfügungen, Abtretungen, Umwandlungen oder Vermietungen von Wertpapieren, die ab dem 15. Februar 2025 (dem Tag nach der Verkündung des Finanzgesetzes) vorgenommen werden.

Die Tatsache, dass die veräußerten Wertpapiere vor diesem Datum erworben, gezeichnet oder zugeteilt wurden, ist daher irrelevant.

Diese neue Regelung sieht einen Schwellenwert vor, der dem Dreifachen der finanziellen Performance des ausgebenden Unternehmens während der Haltedauer des Wertpapiers entspricht:

Wenn die Dreifachgrenze nicht erreicht wird: Der Gewinn aus der Veräußerung dieser Wertpapiere kann nach der Regelung für Kapitalgewinne (30%) besteuert werden, sofern der Inhaber der Wertpapiere ein echtes Kapitalverlustrisiko trägt und die Wertpapiere seit mindestens zwei Jahren besitzt.

Wenn die Dreifachgrenze erreicht wird: Über diese Schwelle hinaus wird der Gewinn weiterhin nach den allgemeinen Regeln für Gehälter und Löhne besteuert (progressiver Tarif der IR + 10% Arbeitnehmerbeitrag).

9- Cotisation sur la Valeur Ajoutée des Entreprises (CVAE) (Steuer auf den Mehrwert der Unternehmen)

Die Abgabe auf den Mehrwert der Unternehmen (CVAE), die neben der Abgabe auf die Grundfläche der Unternehmen (CFE) eine der beiden Komponenten der territorialen Wirtschaftsabgabe (CET) ist. Sie basiert auf der produzierten Wertschöpfung und wird von Unternehmen geschuldet, die der CFE unterliegen und deren Umsatz vor Steuern 500.000 € übersteigt, sofern sie nicht von der Steuer befreit sind.

Der anwendbare Höchstsatz der CVAE, der bei 0,28% liegt, sollte von 2024 bis 2026 schrittweise sinken und 2027 endgültig verschwinden.

Dieser Absenkungspfad wurde durch das Haushaltsgesetz für 2025 überprüft und korrigiert. Die für 2027 vorgesehene schrittweise Abschaffung wurde eingefroren und auf die Jahre 2028 (0,19%) und 2029 (0,09%) verschoben, um 2030 vollständig zu verschwinden.

Entsprechend wird auch die Senkung des Deckelsatzes der CTE (d.h. CFE+CVAE) verschoben und bleibt für 2026 und 2027 bei 1,531 % der Wertschöpfung, sinkt dann 2028 auf 1,438 % und 2029 auf 1,5 % der Wertschöpfung.

10- Agrarsektor: Unterstützungsmaßnahmen

Veräußerungsgewinne, die (entgeltlich oder unentgeltlich) während oder am Ende des Betriebs von IR-Steuerpflichtigen (im Rahmen einer gewerblichen, industriellen, handwerklichen, freiberuflichen oder landwirtschaftlichen Tätigkeit) **realisiert** werden und deren Einnahmen bestimmte Schwellenwerte nicht überschreiten, sind ganz oder teilweise von der Steuer befreit, sofern die Tätigkeit mindestens fünf Jahre lang gewerblich ausgeübt wurde und es sich bei dem veräußerten Gut nicht um Bauland handelt (Artikel 151 septies des CGI)

Die realisierten Nettoveräußerungsgewinne sind in voller Höhe steuerfrei, wenn die Jahreseinnahmen ohne Steuern nicht höher sind (Artikel 151 septies des CGI) :

- 250.000 € bei Unternehmen, deren Hauptgeschäft im Verkauf von Waren, Gegenständen, Lieferungen und Lebensmitteln zum Mitnehmen oder zum Verzehr an Ort und Stelle oder in der Bereitstellung von Unterkünften besteht
- 90.000 € für Dienstleister (BIC) einschließlich der direkten Vermietung von möblierten Wohnungen (einschließlich LMPs) und BNCs
- **350.000 € für Unternehmen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.**

Bei Veräußerungen in Geschäftsjahren, die ab dem 1. Januar 2025 beginnen, sind Veräußerungsgewinne, die von Unternehmen erzielt werden, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, vollständig befreit, wenn die jährlichen Einnahmen 450.000 € oder weniger betragen, degressiv, wenn die Einnahmen 450.000 € übersteigen und unter 550.000 € liegen

In der Praxis sind nur die Veräußerungen von Einzelunternehmen, vollständigen Geschäftszweigen oder sämtlichen Rechten oder Anteilen, die von einem Steuerpflichtigen gehalten werden, der seine berufliche Tätigkeit im Rahmen einer Gesellschaft ausübt, deren Gewinne in seinem Namen der Körperschaftsteuer unterliegen, und die als Vermögenswerte

gelten, die für die Ausübung des Berufs verwendet werden, von dieser Erhöhung der Grenzen betroffen (die isolierte Veräußerung von Vermögenswerten sowie die isolierte Veräußerung von Anteilen an einer Körperschaft kommen nicht für die Anwendung dieser erhöhten Grenzen in Betracht).

Diese erhöhten Schwellenwerte gelten für Abtretungen an:⊗ eine oder mehrere natürliche Personen, die die Gewährung von Niederlassungsbeihilfen für Junglandwirte (gemäß Artikel 73 B des CGI) für dieselbe Abtretung nachweisen;⊗ oder eine Gesellschaft oder Gruppe, bei der jeder der Gesellschafter oder Mitglieder die Gewährung der oben genannten Beihilfen für dieselbe Abtretung nachweisen kann.

Natürliche Personen können optional von einer Befreiung ihrer beruflichen Gewinne profitieren, die sie bei ihrem Eintritt in den Ruhestand, bei der entgeltlichen Veräußerung (Verkauf oder Einbringung in eine Gesellschaft) ihres Einzelunternehmens oder bei der Veräußerung sämtlicher Rechte, die sie an einer Personengesellschaft halten, in der sie seit mindestens fünf Jahren ihre berufliche Tätigkeit ausüben, **erzielt** haben (Artikel 151 septies A des CGI).

Wenn die Bedingungen für die Steuerbefreiung bei Eintritt in den Ruhestand erfüllt sind, sind kurz- oder langfristige Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anlagevermögen (BIC, BNC und BA) in voller Höhe von der Steuer befreit, mit Ausnahme von Veräußerungsgewinnen aus Immobilien, die weiterhin nach den allgemeinen Steuerbedingungen besteuert werden.

Diese Befreiung ist insbesondere an die Bedingung geknüpft, dass der Übertragende innerhalb von 24 Monaten nach oder vor der Übertragung jede Leitungsfunktion sowie jede abhängige Beschäftigung in dem übertragenen Einzelunternehmen oder in der Gesellschaft oder Gruppe, deren Rechte oder Anteile übertragen werden, aufgibt und seinen Anspruch auf Ruhestand geltend macht.

Für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2025 beginnen, wird der Anwendungsbereich der in Artikel 151 septies A des CGI vorgesehenen Regelung zur Befreiung von Veräußerungsgewinnen bei Eintritt in den Ruhestand auf über 72 Monate gestaffelte Veräußerungen von Rechten oder Anteilen an landwirtschaftlichen Gesellschaften oder Zusammenschlüssen ausgeweitet.

Um in den Genuss dieses neuen Anwendungsfalls von Artikel 151 septies A des CGI zu kommen, müssen die entgeltlichen Abtretungen zugunsten folgender Personen erfolgen:⊗ einer oder mehrerer natürlicher Personen, die die Gewährung von Beihilfen für die Niederlassung von Junglandwirten (erwähnt in Artikel 73 B des CGI) für die erste Abtretung nachweisen;⊗ oder einer Gesellschaft oder einer Gruppe, bei der jeder der Gesellschafter oder Mitglieder die Gewährung der oben genannten Beihilfen für die erste Abtretung nachweist.

Veräußerungsgewinne, die bei der Übertragung eines Einzelunternehmens (oder eines vollständigen Geschäftszweigs oder von Elementen, die einem vollständigen Geschäftszweig gleichgestellt sind und einen Geschäftswert oder einen Kundenstamm umfassen) erzielt werden, sind optional ganz oder teilweise (je nach Wert der übertragenen Elemente) von der Steuer befreit, sofern das Geschäft mindestens fünf Jahre lang betrieben wurde (Artikel 238 quinquies des CGI).

Die Übertragung von Einzelunternehmen oder ganzen Geschäftszweigen ist vollständig von der Steuer befreit, wenn der vereinbarte Preis der übertragenen Elemente oder ihr Marktwert, zu dem die Kapitalkosten und die zugunsten des Übergebers vereinbarten Entschädigungen hinzukommen, unter 500.000 € liegt, und teilweise, wenn dieser Preis oder Wert zwischen 500.000 € und 1.000.000 € liegt.

Diese Befreiung betrifft alle kurz- oder langfristigen Veräußerungsgewinne, die anlässlich der Übertragung auf das Anlagevermögen festgestellt werden, mit Ausnahme von Immobiliengewinnen, die weiterhin unter den Bedingungen des allgemeinen Rechts besteuert werden.

Für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2025 beginnen, werden die Schwellenwerte für die Steuerbefreiung nach Artikel 238 quinquies des CGI auf 700.000 € (vollständige Steuerbefreiung) bzw. 1.200.000 € (teilweise Steuerbefreiung) angehoben.

Diese erhöhten Schwellenwerte gelten für Übertragungen an:⊗ eine oder mehrere natürliche Personen, die die Gewährung von Niederlassungsbeihilfen für Junglandwirte (gemäß Artikel 73 B des CGI) für dieselbe Übertragung nachweisen;⊗ oder eine Gesellschaft oder Gruppe, deren Gesellschafter oder Mitglieder jeweils die Gewährung der oben genannten Beihilfen für dieselbe Übertragung nachweisen.

11- Kassensoftware: Abschaffung der Einzelbescheinigung

Seit dem 1. Januar 2018 muss jede (natürliche oder juristische, privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mehrwertsteuerpflichtig ist, wenn sie Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt, für die keine Rechnung ausgestellt wird, und diese Umsätze mithilfe einer Kassensoftware oder eines Kassensystems erfasst, eine Software oder ein System verwenden, die bzw. das die Bedingungen der Unveränderbarkeit erfüllt, der Sicherung, Aufbewahrung und Archivierung der Daten im Hinblick auf die Kontrolle durch die Steuerverwaltung, die durch ein von einer akkreditierten Stelle unter den Bedingungen des Artikels L 433-4 des Verbraucherschutzgesetzes ausgestelltes Zertifikat oder durch eine individuelle Bescheinigung des Herausgebers nach einem von der Verwaltung festgelegten Muster nachgewiesen werden.

Wenn eine mehrwertsteuerpflichtige Person nicht nachweist (durch Vorlage der Bescheinigung oder des Zertifikats gemäß Artikel 286-I-3° bis des CGI), dass die von ihr eingesetzte(n) Buchhaltungs- oder Verwaltungssoftware(n) oder Kassensysteme die in denselben Bestimmungen festgelegten Bedingungen für die Unveränderbarkeit, Sicherung, Aufbewahrung und Archivierung der Daten erfüllen, wird dies mit einer Geldstrafe von 7.500 € pro betroffener Buchhaltungs- oder Verwaltungssoftware oder Kassensystem bestraft.

Die Hersteller von Software und sicheren Kassensystemen haben nun nicht mehr die Möglichkeit, die individuelle Bescheinigung als Validierungsmethode zu liefern, sondern müssen systematisch durch ein von einer akkreditierten Stelle ausgestelltes Zertifikat bescheinigen

11- Änderung der Definition von Personenkraftwagen

Ab dem 1. Januar 2025 gelten als Pkw (die in Frankreich der Pkw-Steuer unterliegen) :

- unter den Fahrzeugen der Klasse "M1" diejenigen, die keine Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung sind, und unter den Fahrzeugen der Klasse "N1" diejenigen, die für Rollstuhlfahrer zugänglich sind,
- Fahrzeuge mit der Karosserieform "Kleintransporter", die mindestens zwei Reihen von Sitzplätzen aufweisen oder bei leichter Handhabung aufweisen können und die zur Personenbeförderung eingesetzt werden, unter den Fahrzeugen der Klasse "N1",
- solche mit einer Karosserie als "Pick-up-Truck" und mindestens 5 Sitzplätzen (vorbehaltlich Artikel D 421-2 CIBS)

Für weitere Fragen zu diesen Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Privat de Garilhe
Partner & Geschäftsführer
Steuerberater & Wirtschaftsprüfer
Partner Treuhand France



www.partner-treuhand.fr



Now Serving Clients in
90
Countries

[Click to read our expansion announcement](#)